jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/19 90/01/0113 1

Stammrechtssatz

Es müssen konkrete, den Asylwerber selbst betreffende Umstände behauptet und bescheinigt werden, aus denen die in Art 1 Abschn A FlKonV geforderte Furcht rechtlich ableitbar ist (Hinweis E 8.11.1989, 89/01/0287 - 0291), der Hinweis eines Asylwerbers auf einen allgemeinen Jahresbericht von "Amnesty International" (Hinweis E 16.12.1987, 87/01/0230) genügt ebensowenig wie der Hinweis auf die allgemeine Lage der Kurden in der Türkei (Hinweis E 29.11.1989, 89/01/0362).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010175.X03

Im RIS seit

07.11.1990

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at